

Das EIWG in Begutachtung

Wesentliche Neuerungen im Überblick

Benedikt Ennser
Wien, 13. Februar 2024

Warum besteht Handlungsbedarf?

- EU-Konformität ist herzustellen: Umsetzung der ElektrizitätsbinnenmarktRL und der ErneuerbarenRL (RED), Auflösung von Widersprüchen zum Unionsrecht
- Geltendes Regelwerk bedarf umfangreicher Aktualisierung & Modernisierung
- Bundesweit einheitliche Vorgaben statt Grundsatzbestimmungen
- Kohärenz mit Fördersystemen (insb. EAG)

EIWOG 2010



EIWG

Inhaltsübersicht EIWG

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Organisation des Elektrizitätsmarktes
3. Endkundinnen und Endkunden
4. Dezentrale Versorgung und Bürgerenergie
5. Erzeuger
6. Pflichten der Lieferanten
7. HKN und Stromkennzeichnung
8. Energiespeicherung
9. Netzbetrieb
10. Systemnutzungsentgelte
11. Sichere und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie
12. Entflechtung
13. Monitoring und sonstige organisatorische Bestimmungen
14. Behörden, Strafbestimmungen und Geldbußen
15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Endkund:innenrechte

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

NEU

Allgemeine Lieferbedingungen

- Erweiterte Informationspflichten
- Bei Entgeltänderung beidseitige Preisbindung von 3 Monaten

Recht auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen

- Verpflichtet werden Lieferanten, die mehr als 50.000 ZP beliefern
- Erhöhte Informationspflichten für Lieferanten
- Verpflichtete Lieferanten müssen auch nicht-dynamische Lieferverträge anbieten

Recht auf einen Aggregierungsvertrag

- Benötigt nicht die Zustimmung des Lieferanten
- Lieferanten dürfen Endkund:innen nicht diskriminieren
- Recht auf Wechsel des Aggregators (analog Lieferantenwechsel)

Einspeisung

- Freie Lieferantenwahl auch für Abnahmeverträge
- Tarifikulator vergleicht auch Angebote für Abnahmeverträge

Recht auf Ratenzahlung

- Ausweitung auf sämtliche Rechnungen
- Konkretisierung bei Fristen
- keine Verzugszinsen im Fall von Haushaltskund:innen

Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers

- Nicht gekoppelt an Inanspruchnahme von GV oder Zahlungsverzug

Anlauf- und Beratungsstellen

- Endkund:innen haben Recht auf gutes Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement

Zuweisung eines Lieferanten durch die Regulierungsbehörde

- Kontrahierungszwang zugunsten von großen/mittleren Unternehmen (bis 1 GWh/Jahr) nach dreimaliger Ablehnung
- angemessene Bedingungen & Preis
- Lieferant kann aus bestimmten Gründen ablehnen

Dezentrale Versorgung & Energiegemeinschaften

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

NEU

Eigenversorgung

- Gemeinsame Umsetzung EBM-RL (aktiver Kunde) und RED (Eigenversorger)
- Tätigkeiten: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf, Teilnahme an Flexibilitätsdienstleistungen
- Regelung für Pacht-Contracting
- Klarstellung: bei Speicherung hinter dem Zählpunkt (RL: „an Ort und Stelle“) keine doppelte Entgeltspflicht

Direktleitung

- Bezug aus Verteilernetz für Eigenbedarf der Erzeugungsanlage zulässig
- Überschusseinspeisung nach Direktversorgung (Durchleitung durch Kund:innenanlage) möglich, auch für Dritte
- Vorkehrungen zur Vermeidung von Ringflüssen
- Bei Nutzung des Verteilernetzes sind Entgelte zu entrichten

Peer-to-Peer-Verträge

- Betroffene Verteilernetzbetreiber sind darüber zu informieren
- Abwicklung, Messung und Verrechnung nach dem Vorbild der etablierten Messungs- und Verrechnungsprozesse bei BEG

Diskriminierungsverbot

- Lieferanten dürfen Endkund:innen, die als Eigenversorger tätig sind, P2P-Verträge abschließen oder an gemeinschaftlichen Versorgungsmodellen teilnehmen, nicht diskriminieren durch besondere Anforderungen, Verfahren oder ungerechtfertigte Entgelte.

Energiegemeinschaften

- Trägerorganisation mit mehreren EEG/BEG
- Bei Überschusseinspeisern muss die Betriebs- und Verfügungsgewalt nicht an die Gemeinschaft übertragen werden.

Energiespeicherung

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

Bisher	NEU
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in H2 oder synthetisches Gas durch Netzbetreiber unzulässig, Ausnahmebescheid der RegBeh möglich 	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klarstellung: Je nach Energieflussrichtung Entnehmer oder Einspeiser – Definition von Energiespeicherung & Energiespeicheranlage – Speicherung als elektrizitätsrechtliche Tätigkeit – Betrieb von Energiespeicheranlagen durch Netzbetreiber unzulässig, Ausnahmemöglichkeit: 1) FINC, 2) Ausnahmebescheid RegBeh (nach Alternativenprüfung und Ausschreibungsverfahren) – Besondere Verpflichtungen für Netzbetreiber: Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit, Aufzeichnungen, Transparenz
<p>Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nur eine Bestimmung im 4. Teil (Betrieb von Netzen) 	<p>Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Eigener Teil: Energiespeicherung

Netzbetrieb

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

Bisher	NEU
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Netzzutritt, Netzanschluss, Netzzugang– Genehmigung der Netzbedingungen durch RegBeh per Bescheid– Vereinfachter Netzzutritt für kleine EE-Anlagen und KWK-Anlagen, Nutzung bestehender Anschlüsse in Einspeiserichtung für PV-Anlagen– Veröffentlichung verfügbarer und gebuchter Kapazitäten (NE 4) <p><i>Praxis:</i></p> <ul style="list-style-type: none">– Verträge ohne gesicherte Leistung (ohne gesetzl. Rahmen)– Etablierung virtueller Zählpunkte via SoMa	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Netzwirksame Leistung– Festlegung der Allgemeinen Netzbedingungen durch VO der RegBeh (+ evtl. ergänzende Bestimmungen)– Vereinfachter Netzanschluss für kleine EE-Anlagen und KWK-Anlagen, Nutzung bestehender Anschlüsse in Einspeiserichtung für PV-Anlagen– Anzeigespflicht für neue Erzeugungs-/Speicher-/Verbrauchsanlagen– Netzzutritt, Netzanschluss, Netzzugang– Möglichkeit eines vorübergehenden flexiblen Netzzugangs für Einspeiser, Mindestkapazität für PV und Wind– §§ Zählpunkt und virtueller Zählpunkt– Netzentwicklungspläne Verteilernetz– Gemeinsame VNB-Internetplattform zur Stärkung der Transparenz– Veröffentlichung verfügbarer und gebuchter Kapazitäten (auch NE 6)– Betrieb von Ladepunkten durch VNB unzulässig, Ausnahmebescheid– Geschlossene Verteilernetze– Witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb im Übertragungsnetz

Netzentgelte

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

Bisher	NEU
<p>Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für sonstige Leistungen • Netzzutrittsentgelt, Netzbereitstellungsentgelt • Systemdienstleistungsentgelt • Clearing Fee 	<p>Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für sonstige Leistungen • Netzanschlussentgelt • Regelleistungsentgelt • Bilanzgruppenkoordinationsentgelt
<p>Komponenten, Zahlergruppen, Verfahren, Regulierungskonto gesetzlich vorgegeben</p> <p>Technologiespezifische Ausnahmen (Pumpspeicher, P2G)</p>	<p>Komponenten, Zahlergruppen, Verfahren, Regulierungskonto gesetzlich vorgegeben; Konkretisierung obliegt RegBeh (EuGH Rs C-718/18: Unabhängigkeit gilt auch gegenüber nationalem Gesetzgeber)</p> <p>⇒ Grundsätze der Kostenermittlung und Sandbox-Regelung gestrafft</p> <p>Berücksichtigung von systemdienlicher Fahrweise</p>
<p>Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheide Kosten- & Mengenfeststellung • SNE-VO 	<p>Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheide Kosten- & Mengenfeststellung , Regulierungsmethodik • SNE-Grundsatz-VO • SNE-Tarife-VO

Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

Bisher	NEU
<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Engpassmanagement im Übertragungsnetz als Teil des § Regelzone– Netzreserve– Versorgungssicherheitsstrategie	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gemeinsame Flexibilitätsplattform– Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen im Verteilernetz– Netzreserve– Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen– Beschaffung von Regelreserve in Durchführung der GLEB– Versorgungssicherheitsstrategie– Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen, Zuverlässigkeitsstandard (VO der BMK)
<p>Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verstreute Bestimmungen in unterschiedlichen Teilen	<p>Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none">– 11. Teil: Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung mit elektrischer Energie

Außerdem...

Begutachtungsentwurf
Jänner 2024

NEU

Begriffsklärungen

- Versorger ⇔ Lieferant, Endverbraucher ⇔ Endkunde
- Aktiver Kunde gem. EBM-RL = Eigenversorger
- NEU: Systemdienlichkeit, berechtigter Dritter, Smart Grid, Strompreis/Energiepreis

Übergangsbestimmungen

- Verordnungen gem. ElWOG 2010 bleiben in Kraft
- Privatrechtliche Vereinbarungen bleiben unberührt
- Bestehende Netzanschlussverhältnisse gelten als geschlossene Verteilernetze
- Gestaffeltes Inkrafttreten/Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen

Energiearmuts-Definitions-Gesetz (EnDG)

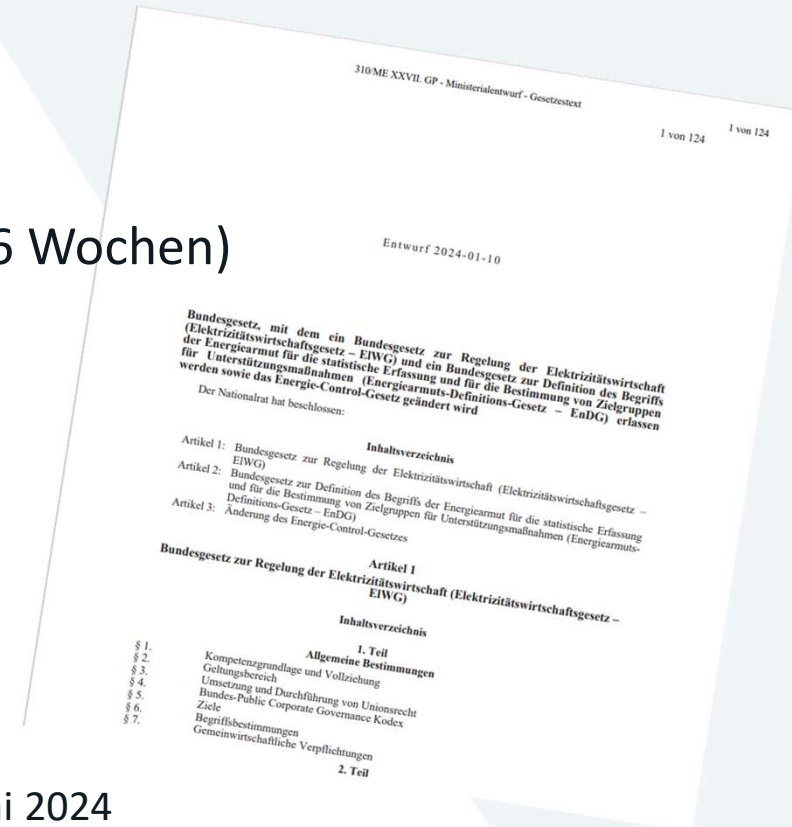
- Definition von Energiearmut
- Indikatoren zur Messung von Energiearmut
- Definition schutzbedürftiger & förderungswürdiger Haushalte (anhand Ausgleichszulagen-Richtsatz)
- Einkommensprüfung durch ORF-Beitrags Service GmbH

Anpassungen im Energie-Control-Gesetz

- Einheitliches Verfahrensregime für Verwaltungs- und Bescheidverfahren
- Verpflichtung zur Amtshilfe
- Aufgaben gegenüber regionalen Koordinierungszentren
- Aktualisierung der Aufgaben auf EU-Ebene

Ausblick

- Begutachtung 12. Jänner 2024 bis 23. Februar 2024 (6 Wochen)
 - Stellungnahmen an vi-4@bmk.gv.at
- To-dos während Begutachtung:
 - Arbeitsgruppe Grundversorgung und Preisänderungsrecht
 - Screening der überarbeiteten Strombinnenmarkt-VO und RL auf Umsetzungsbedarf
- Weitere Etappen:
 - Regierungsvorlage (Beschluss im Ministerrat): April/Mai 2024
 - Parl. Prozess – NR Wirtschaftsausschuss/Plenum: Juni/Juli 2024
 - Beschlussfassung und Kundmachung: Juli 2024



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Benedikt Ennser

BMK, Abteilung Rechtskoordination und Energie-Rechtsangelegenheiten



⇒ Lesetipp: Ennser/Kollmann,
Elektrizitätswirtschaftsgesetz
ante portas, RdU-UT 2023/28